

Verbraucherinsolvenzverfahren

Allgemeine Informationen zum Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens:

Informationen zu den gerichtlichen Kosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens finden Sie in dem auf dieser Homepage hinterlegten Merkblatt „Informationen zu den Kosten eines Verbraucherinsolvenzverfahrens“.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in vier Abschnitte aufgliedert:

1. Die außergerichtliche Schuldenbereinigung

Voraussetzung für die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist der Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung. Allen Gläubigern muss durch eine so genannte „geeignete Person oder Stelle“ im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ein Schuldenregulierungsangebot unterbreitet werden. Durchführen kann dies ein Rechtsanwalt, jedoch auch behördlich anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Dieser erste Abschnitt erfordert umfangreiche Vorbereitungen durch den Schuldner. Für die Insolvenzantragstellung werden diverse Unterlagen benötigt, des Weiteren ist eine vollständige Gläubigerliste zu erstellen.

Sofern nicht die nötige Zustimmung der Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan zustande kommt, kann das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragt werden. Hierzu muss das Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung durch den Rechtsanwalt oder eine zertifizierte Stelle bescheinigt werden.

2. Das Insolvenzantragsverfahren

Der Insolvenzantrag ist form- und fristgebunden. Bei der Beantragung sind die offiziellen Vordrucke des Verbraucherjustizministeriums zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Ein Anwaltszwang für den Antrag selbst besteht nicht, es ist jedoch sinnvoll, dieses durch den Rechtsanwalt oder die Schuldnerberatungsstelle erledigen zu lassen. Formale Fehler können zur Zurückweisung des Antrags führen. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung gestellt sein.

Nach Eingang des Antrags prüft das Insolvenzgericht die Zulässigkeit und Begründetheit des Insolvenzantrags. Besteht noch Aufklärungsbedarf, kann das Gericht unter Umständen einen Insolvenzugutachter mit der Prüfung beauftragen, ob das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann.

Der Insolvenzugutachter ist in der Regel personenidentisch mit dem späteren Insolvenztreuhänder bzw. Insolvenzverwalter. In der Regel wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren innerhalb von ein bis drei Wochen nach Antragstellung eröffnet, es sei denn, es sind weitere Ermittlungsmaßnahmen erforderlich.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Allgemeine Informationen zum Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens:

3. Das eröffnete Verbraucherinsolvenzverfahren

Erachtet das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag als zulässig und begründet, bestellt es einen Insolvenzverwalter. Zu seinen Aufgaben gehört es, pfändungsfreies Vermögen des Insolvenzschuldners zugunsten der Insolvenzgläubiger zu verwerten und ggf. an die Insolvenzgläubiger quotaal zu verteilen. Der Insolvenzverwalter fordert des Weiteren alle Gläubiger des Schuldners auf, sich am Insolvenzverfahren zu beteiligen und die Forderungen anzumelden. Nur Gläubiger, die ihre Forderung im Insolvenzverfahren anmelden und festgestellt erhalten, erhalten auch Zahlungen aus der Insolvenzmasse.

Der Insolvenzverwalter ist für den Schuldner wie auch die Gläubiger zentrale Ansprechperson, jedoch von diesen vollständig unabhängig. Der Insolvenzverwalter übt ein neutrales Amt aus und wird weder für den Schuldner noch für die Gläubiger einseitig tätig. Dem Insolvenzverwalter obliegt es auch, nach Abschluss der Vermögensverwertung das Insolvenzverfahren durch Beantragung eines Schlusstermins und Vornahme der Schlussverteilung an die Insolvenzgläubiger zum Abschluss zu bringen.

4. Die Wohlverhaltensphase

Nach Abhaltung des Schlusstermins und Vornahme der Schlussverteilung stellt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens fest. Ab dem Tag der Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die sog. „Wohlverhaltensphase“. Die Wohlverhaltensphase dauert drei Jahre. Sie beginnt bereits mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Zeitraum des eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens wird also auf diese dreijährige Wohlverhaltensphase „angerechnet“.

In der Wohlverhaltensphase hat der Insolvenzverwalter nur noch eingeschränkte Aufgaben. Er muss dem Insolvenzgericht einmal jährlich berichten, ob der Insolvenzschuldner seine Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase eingehalten hat sowie Rechnung legen über die Beträge, die er in diesem Zeitraum vereinnahmt hat. In der Wohlverhaltensphase zieht der Insolvenzverwalter nur noch einen möglicherweise vorhandenen pfändbaren Anteil am Einkommen des Schuldners ein. Weitergehende Verwertungsbefugnisse hat der Insolvenzverwalter in der Wohlverhaltensphase nicht mehr.

Die Wohlverhaltensphase endet drei Jahre nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit der Erteilung der Restschuldbefreiung. Ab diesem Tage sind die Forderungen der Insolvenzgläubiger gegen den Schuldner rechtlich nicht mehr durchsetzbar. Ausnahmen gelten hier nur für Forderungen, die aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühren.